

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen PHeMa Consulting GmbH**

### **1. Geltungsbereich**

**1.1.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“) gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der PHeMa Consulting GmbH (kurz „PHeMa“) und dem Vertragspartner der PHeMa (kurz „Klient“), selbst wenn bei künftigen Vertragsabschluss nicht nochmals darauf Bezug genommen wird, wobei diese Bestimmung nicht für Verbrauchergeschäfte gemäß dem Konsumentenschutzgesetz (kurz „KSchG“) gilt.

**1.2.** Allfällige AGB des Klienten werden nur dann Vertragsinhalt, wenn PHeMa der Einbeziehung dieser Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

**1.3.** PHeMa behält sich das Recht vor, die jeweils in Geltung stehenden AGB jederzeit und ohne Angabe von Gründen anzupassen. Über konkrete Änderungen wird der Klient per Brief oder E-Mail informiert. Sollte der Klient der Einbeziehung der geänderten AGB nicht binnen 5 (fünf) Werktagen widersprechen, gilt dies als Zustimmung. Auch bei weiterer Nutzung der seitens PHeMa angebotenen Dienstleistungen nach Erhalt der schriftlichen Information über die Änderung der AGB, gilt eine Zustimmung zu den geänderten AGB als erteilt. Die Beweislast für die Absendung des Briefes oder E-Mails trifft PHeMa. Die Beweislast für den Erhalt oder Nichterhalt dieses Schreibens trifft den Klienten.

**1.4.** PHeMa übernimmt keine Haftung, sofern E-Mails aufgrund eingerichteter Viren- oder Spamfilter – außer im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz – nicht beim Klienten einlangen. Postalische und elektronische Zustellungen durch PHeMa erfolgen an die zuletzt vom Klienten genannte Adresse.

### **2. Vertragsabschluss, Vertragsgegenstand**

**2.1.** Durch Ausfüllung und Unterfertigung des Antragsformulars „Antrag Gruppenberatung „MUTIG““ erklärt der Klient sein verbindliches

Vertragsanbot und ist er an dieses 14 Tage gebunden.

**2.2.** Der Klient ist berechtigt maximal 4 Personen zu benennen, welche gegen Leistung des im Vertrag genannten Entgeltes zur Inanspruchnahme der von PHeMa laut abgeschlossenen Vertrag zu erbringenden Dienstleistungen berechtigt sind. Bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch mehr als 4 Personen wird ein individuell zu vereinbarendes Entgelt zur Zahlung fällig.

**2.3.** Die in der Auftragsbestätigung an den Klienten übermittelten Parameter, wie Leistungsumfang, Preis, etc., sind von diesem unverzüglich nach Erhalt derselben einer Überprüfung zu unterziehen und im Falle eines Widerspruchs schriftlich an PHeMa anzuzeigen, widrigenfalls die in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Ausführungen als verbindlich und einvernehmlich vereinbart gelten.

**2.4.** Für die Berechnung von Fristen betreffend Mindestvertragsdauer, Zeitraum eines allfälligen Kündungsverzichts u.ä. gilt in allen Fällen, wo keine ausdrückliche Auftragsbestätigung erfolgt ist, als Vertragsbeginn der Monatserste des Monats nach Beginn der Leistungserbringung. Dies gilt nicht für das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG sowie nach § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (kurz „FAGG“).

**2.5.** PHeMa schuldet keinen wie auch immer ausgestalteten Ausbildungserfolg, sondern ausschließlich redliche Sorgfalt sowie das Bemühen, den vereinbarten Erfolg herbeizuführen. Hierzu werden nach freiem Ermessen Materialien zur Verfügung gestellt bzw. Veranstaltungen udgl organisiert.

**2.6.** Pläne, Skizzen, Prospekte, Kataloge, Muster und sonstige Unterlagen verbleiben im geistigen Eigentum von PHeMa.

### **3. Leistungsumfang; Pflichten des Klienten**

**3.1.** Nachstehende Trainingsworkshops werden angeboten und ist der Klient – nach Zahlung der Gesamtkosten bzw. regelmäßiger Zahlung im Falle einer Ratenzahlung – berechtigt in Anspruch zu nehmen:

- Trainingsworkshop „MUTIG“: Förderung Ihres Ertrages sowie Ihrer Lebensqualität
- Trainingsunterstützung „MUTIG“: Persönliche Unterstützung in der Gruppe
- Trainingsreflexion „MUTIG“: Für bereits sehr weit entwickelte Unternehmen

**3.2.** Der Klient kann sich nach entsprechender Zahlung bei PHeMa für die entsprechenden Trainingsworkshops anmelden. Hierbei gilt das „First Come, First Serve“ Prinzip; ein Anspruch auf Teilnahme zu einem bestimmten Workshoptermin besteht nicht. Der Workshoptermin gilt erst durch die schriftliche Zusicherung durch PHeMa als bestätigt. PHeMa behält sich das Recht vor, Trainingsworkshops mangels Erreichung der Mindestteilnehmeranzahl auf einen anderen Termin zu verschieben und wird den Klienten hierüber rechtzeitig in Kenntnis setzen.

**3.3.** PHeMa ist berechtigt, jederzeit aus organisatorischen oder didaktisch/pädagogischen Überlegungen zumutbare Programmänderungen inhaltlicher, örtlicher oder terminlicher Natur vorzunehmen. Ein Ersatz für daraus resultierende Aufwendungen des Klienten ist ausgeschlossen.

**3.4.** Zusätzliche kostenpflichtige Veranstaltungen, welche sich nicht in einem gebuchten Package befinden (z.B.: Einzelberatung, Teambuildings), können – nach Absprache und schriftlicher Bestätigung durch PHeMa – wahlweise hinzugebucht werden. Die Berechnung des Entgelts erfolgt gesondert gemäß tatsächlichem Aufwand und wird der Klient darüber rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

**3.5.** Die Nichtteilnahme an einer kostenpflichtigen Veranstaltung kann vom Klienten binnen höchstens 30 Tagen vor dem anberaumten Veranstaltungstermin kostenlos verschoben oder abgesagt werden. Innerhalb der 30 Tagesfrist wird die Nichtteilnahme der Veranstaltung mit einem Stundensatz von € 250,00 zzgl. USt unter Zugrundelegung der Wertsicherungsklausel (Pkt. 5.3.) verrechnet, sofern der Klient nicht rechtzeitig einen Ersatzteilnehmer nennt. Ab zumindest zweimaliger Nichterscheinung zu gebuchten Veranstaltungen behält sich PHeMa das Recht vor, den jeweiligen Klienten für eine Dauer bis zu 3 Monate von weiteren

Veranstaltungen zu sperren; dies entbindet nicht von der Bezahlung des Entgelts. Im Wiederholungsfall ist PHeMa berechtigt den Vertrag aufgrund Vorliegens eines wichtigen Grundes aufzulösen.

**3.6.** PHeMa ist ausdrücklich berechtigt, Klienten, die durch wiederholtes störendes Verhalten den Trainings- oder Veranstaltungserfolg behindern, jederzeit – nach vormaliger Abmahnung - von der Veranstaltung auszuschließen, ohne dass dies den Entgeltanspruch von PHeMa mindert.

**3.7.** Der Klient ist verpflichtet, die im Rahmen der Leistungserbringung der PHeMa erteilten Weisungen und Aufträgen insoweit Folge zu leisten, als diese für die Sicherheit des Klienten oder Dritten und/oder den erfolgreichen Abschluss eines Trainingsworkshops notwendig sind.

**3.8.** Für Veranstaltungen außerhalb der Räumlichkeiten der PHeMa kann ein gesonderter Unkostenbeitrag eingehoben werden. Derartige Kosten werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

**3.9.** Die spätere Anreise oder frühere Abreise des Klienten zu einer Veranstaltung bzw. ein vom Klienten gewünschter Abbruch des Trainingsworkshops berechtigt nicht zur Minderung des vereinbarten Entgelts.

**3.10.** Als Erfüllungsort wird der Sitz von PHeMa vereinbart.

#### **4. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses**

**4.1.** Verträge werden auf bestimmte Zeit (z.B.: Ein- bzw. Dreijahresvertrag) oder zur Inanspruchnahme einzelner Trainingsworkshops abgeschlossen.

**4.2.** Verträge über eine bestimmte Zeitdauer enden automatisch durch Zeitablauf. Alle übrigen Verträge werden durch die vollständige Leistungserbringung durch PHeMa erfüllt.

**4.3.** Bei unternehmensbezogenen Geschäften verlängert sich die Vertragsdauer bei auf bestimmte Zeit abgeschlossene Verträge jeweils um ein weiteres Jahr zu den vereinbarungsgemäß bestimmten Konditionen, sofern der Klient nicht binnen einer Frist von 3 Monaten vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit mittels eingeschriebenem Brief kündigt.

Beim Verbrauchergeschäft wird der Klient rechtzeitig, d.h. vor Beginn der Kündigungsfrist von 1 Monat, auf die Kündigungsmöglichkeit bei sonstiger Vertragsverlängerung gesondert hingewiesen; der Vertrag ist schriftlich per E-Mail oder Brief zu kündigen.

## **5. Zahlungsbedingungen**

**5.1.** Sämtliche Preise verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – in Euro (€) und zuzüglich Umsatzsteuer (USt) sowie aller sonstigen Abgaben und Zuschläge, sofern gesetzlich vorgeben.

**5.2.** Die Zahlungsabwicklung erfolgt mittels Vorkasse oder SEPA Lastschriftverfahren. PHeMa behält sich das Recht vor die möglichen Zahlungsvarianten einzelfallbezogen einzuschränken oder auszudehnen.

**5.3.** Hinsichtlich der Forderungen samt Nebenforderungen wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit vereinbart. Als Berechnungsmaß ist der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index heranzuziehen

(„Wertsicherungsklausel“). Als Bezugsgröße wird die für die für Juni 2018 errechnete Indexzahl (105,1) herangezogen. Schwankungen der Indexzahlen bis einschließlich 3 % bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten einer neuen Berechnung zu unterziehen, wobei die erste außerhalb der jeweiligen Schwankungsbreite liegende Indexzahl stets die Basis sowohl für die Festsetzung des Forderungsbetrages als auch die Schwankungsbreite zu bilden hat. Die Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu runden.

**5.4.** Sämtliche mit der Eintreibung offener Forderungen verbundenen Kosten, dabei insbesondere notwendige Mahn- und Inkassospesen sowie andere zur Verfolgung der Ansprüche von PHeMa für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten sind vom Klienten zu tragen.

**5.5.** Gesamtbeträge sind unverzüglich, ohne unnötigen Aufschub, jährliche Zahlungen jeweils spätestens 7 Werktagen vor Beginn des neuen Vertragsjahres, monatliche Zahlungen längstens bis 5. des jeweiligen Monats,

jeweils ohne Abzug, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, zu bezahlen. Im Falle eines SEPA-Lastschriftmandats ist für eine ausreichende Kostendeckung des hinterlegten Bankkontos zu sorgen; allfällige Bankspesen werden an den Klienten verrechnet. Bei Ratenzahlung tritt nach einmaliger Zahlungserinnerung Terminsverlust ein, sohin der gesamte (Rest)betrug fällig wird. Die Varianten der zahlungspflichtigen Vertragsverhältnisse sowie die möglichen Zahlungsweisen werden direkt auf dem Antragsformular „Antrag Gruppenberatung „MUTIG““ dargestellt.

**5.6.** Sämtliche Kursunterlagen und sonstige zur Verfügung gestellten im Eigentum der PHeMa stehenden Sachen, verbleiben bis zur vollständigen Leistungserbringung samt aller damit verbundenen Kosten und Spesen durch den Klienten im Eigentum der PHeMa (Eigentumsvorbehalt).

**5.7.** Einwendungen gegen in der Rechnung gestellten Forderungen sind vom Klienten unverzüglich nach bekanntwerden – spätestens jedoch 14 Tage ab Rechnungsdatum - zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Die Fälligkeit des Rechnungsbetrages wird durch erhobene Einwendungen nicht gehemmt.

## **6. Übertragung von Rechten und Pflichten; Nutzung; Aufrechnungsverbot**

**6.1.** Die Übertragung von Rechten und Pflichten durch den Klienten auf Dritte aus den zwischen PHeMa und dem Klienten geschlossenen Verträgen bedürfen der vorherigen - und außer bei Verbrauchern - schriftlichen Zustimmung von PHeMa. Ausgenommen hiervon sind lediglich einzelne Rechte wie z.B. Rückforderungsrechte.

**6.2.** PHeMa ist ermächtigt, seine Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und wird den Klienten hiervon verständigen. Das gilt nicht für Verbrauchergeschäfte; das Recht zum Einsatz von Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt.

**6.3.** Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte, sowie die

entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen, und - außer gegenüber Verbrauchern - schriftlichen Zustimmung durch PHeMa.

**6.4.** Dem Klienten wird eine Aufrechnung mit einer Gegenforderung ausschließlich dann zugestanden, wenn diese Ansprüche rechtskräftig durch ein Gericht festgestellt oder durch PHeMa schriftlich anerkannt wurden.

## **7. Haftungsbeschränkung, Schadenersatz und Gewährleistung**

**7.1.** Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Schadenersatz- und Gewährleistungsbestimmungen, sofern sie nachstehend nicht abgeändert werden.

**7.2.** Die Nachweispflicht der Mangelhaftigkeit trifft den Klienten; § 924 ABGB findet keine Anwendung. Für ein etwaiges Verschulden von PHeMa trägt der Klient die Beweislast. Insbesondere wird auch auf den Pkt. 3.7. verwiesen, dass PHeMa lediglich ein sorgfältiges Bemühen schuldet und keinen Erfolg. Der Klient hat daher PHeMa schad- und klaglos zu halten, sofern die angebotenen Veranstaltungen und Tools nicht den erhofften Erfolg herbeiführen; dies stellt ausdrücklich keinen Mangel dar. Verletzungen der Mitwirkungspflicht durch den Klienten schließen Gewährleistungsansprüche aus.

**7.3.** Der Klient kann Schadenersatzansprüche nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend machen.

**7.4.** Gegenüber Unternehmern ist PHeMa zum Schadenersatz in allen in Betracht kommenden Fällen nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz verpflichtet (Haftungsausschluss). In Fällen leichter Fahrlässigkeit wird ausschließlich für Personenschäden gehaftet. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, ebenso wenig wie für Schäden, die durch vereinbarungswidriges Verhalten des Klienten ermöglicht oder begünstigt wurden, haftet PHeMa nicht. Die Rechte

auf Irrtumsanfechtung bzw. -anpassung sowie die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte werden ausgeschlossen; dies gilt nicht beim Verbrauchergeschäft (§ 6 Abs 1 Z 14 KSchG; § 351 Unternehmensgesetzbuch).

**7.5.** Die Haftung von PHeMa ist in jedem gesetzlich zulässigen Fall mit der für den jeweils konkreten Schadensfall zur Verfügung stehenden Versicherungssumme ihrer Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.

## **8. Verzug**

**8.1.** Kann binnen 10 Tagen ab Rechnungslegung kein Zahlungseingang auf dem dem Klienten bekanntgegebenen Geschäftskonto verzeichnet werden bzw. ist kein Einzug mittels SEPA-Lastschrift möglich, befindet sich der Klient im Zahlungsverzug; bei Verbrauchergeschäften genügt das rechtzeitige Überweisen am letzten Tag der Frist. Im Falle einer vereinbarten Ratenzahlung tritt Terminverlust ein, sohin die gesamte Forderung unverzüglich fällig gestellt wird. Etwaige Rückbuchungskosten oder andere Bankspesen hat der Klient zu tragen.

**8.2.** Befindet sich der Klient in Zahlungsverzug, ist PHeMa - verschuldensunabhängig - berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und Dienstleistungen ohne gerichtliche Hilfe zurückzufordern. Diese Vorgehensweise begründet keinen Rücktritt vom Vertrag. PHeMa kommt jedoch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist das Recht zu teilweise oder zur Gänze vom Vertrag zurückzutreten.

**8.3.** Im unternehmensbezogenen Rechtsgeschäft gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. über dem Basiszinssatz als vereinbart; in den übrigen Fällen sind die gesetzlichen Zinsen anzuwenden. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt hiervon unberührt.

## **9. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund**

**9.1.** Als wichtiger Grund für die Vertragsauflösung gelten  
a) Zahlungsverzug

- b) die Anhängigkeit von zumindest zwei Exekutionsverfahren von Gläubigern des Klienten,
- c) die Einleitung eines Liquidationsverfahrens,
- d) wenn bei Zahlungsverzug eine Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht erfüllt wird,
- e) der Verdacht des Missbrauchs des Kommunikationsdienstes,
- f) ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder vertragliche Bestimmungen,
- g) Verstöße jeglicher Art gegen die Verschwiegenheitspflicht, gewerbliche Schutzrechte (z.B.: Urheberrechte), Handlungen, welche dem Ansehen der PHeMa oder anderen Klienten schaden, sonstige Gründe, welche eine Fortführung des Vertrages unzumutbar machen (z.B.: Mehrmaliges Nichterscheinen zu bereits gebuchten Veranstaltungen).

**9.2.** PHeMa kann wahlweise und gemäß eigenem Ermessen nicht nur mit Vertragsauflösung, sondern bspw. auch mit einer Workshopunterbrechung vorgehen. Das Recht auf außerordentliche Vertragsauflösung durch PHeMa aus wichtigem Grund bleibt jedenfalls unberührt.

## **10. Stornierung von Veranstaltungen**

**10.1.** Dem Klienten wird das Recht eingeräumt bereits gebuchte Veranstaltungen schriftlich (per E-Mail oder Brief) zu stornieren. Eine Stornierung ist ausschließlich bei schriftlicher Bestätigung durch PHeMa zulässig.

**10.2.** PHeMa behält sich das Recht vor, eine Stornogebühr gemäß nachstehender Aufstellung in Rechnung zu stellen:

Stornierung in Wochen vor dem Termin	Aliquote Stornierungskosten in %
8 Wochen	0 %
6 Wochen	50 %
4 Wochen	75 %
Kürzer	100 %

## **11. Kommunikation**

**11.1.** Die allgemeine Erreichbarkeit von PHeMa ist über folgende Kommunikationskanäle möglich und werden Anfragen zu den

branchenüblichen Kernzeiten Mo bis Fr, wenn Werktag, 9 – 16 Uhr beantwortet.

- Telefon: 0664 / 88246644
- E-Mail: [Herwig.Spindler@wtgl.at](mailto:Herwig.Spindler@wtgl.at)
- Fax: 0732 / 650494 18

**11.2.** Sofern gesondert vereinbart, sind Leistungen außerhalb dieser gemäß Pkt. 11.1. genannten Kernzeiten mit einem Zuschlag von 50% abzugelten.

## **12. Geheimhaltung, Loyalität, Urheberrecht und Datenschutz**

**12.1.** Die Vertragsparteien verpflichten sich über den Inhalt der zwischen Ihnen abgeschlossenen Verträge Stillschweigen zu bewahren; dies gilt insbesondere auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages. PHeMa steht jedoch frei und ist hierzu berechtigt, in Referenzlisten auf die Zusammenarbeit mit dem Klienten hinzuweisen. Die vorstehenden Verpflichtungen beziehen sich nicht auf Informationen, die zum Zeitpunkt ihrer Kenntniserlangung durch eine der Parteien dieser Partei oder Allgemeinheit bereits bekannt waren oder später ohne Zutun und ohne Vertragsverletzung dieser Partei allgemein bekannt geworden sind. Diese Verpflichtungen haben auch keine Gültigkeit gegenüber Behörden oder Gerichten, soweit kein gesetzliches Recht zur Aussageverweigerung besteht.

**12.2.** Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Während sowie insbesondere nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit hat es jeder Vertragspartner zu unterlassen, jedwede Abwerbung oder Beschäftigung - auch über Dritte - von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, binnen einer Frist von 12 Monaten anzustreben bzw. zu versuchen. Im Falle des Verstoßes verpflichtet sich der verstoßende Vertragspartner dem anderen eine Pönale in der Höhe eines (bisherigen) Bruttojahresgehaltes des Mitarbeiters zu bezahlen. Diese Regelung schränkt darüberhinausgehende Ansprüche nicht ein.

## **13. Höhere Gewalt**

**13.1.** Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre der PHeMa, bspw. Betriebs- und Verkehrsstörungen, entbinden diese von der Einhaltung der vereinbarten

Verpflichtungen. Derartige und ähnlich vergleichbare Ereignisse befreien PHeMa für die Dauer der nachweislichen Behinderung von der zu erbringenden Leistung, ohne dass dem Klienten dadurch Ansprüche auf Preisminderung o.ä. entstehen.

#### **14. Schlussbestimmungen**

**14.1.** Es bestehen keine wie auch immer gearteten mündlichen Nebenabreden. Ergänzungen und Änderungen des Vertragstextes bedürfen stets der Schriftform; dies gilt insbesondere auch für das Abkehren vom Schriftformgebot selbst.

**14.2.** Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen AGB unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt - außer gegenüber Verbrauchern - eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt (Salvatorische Klausel).

#### **15. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

**15.1.** Für den Vertrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche vereinbaren die Vertragsparteien die Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechts und die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am ordentlichen Unternehmenssitz von PHeMa Consulting GmbH..